

Fürst v. Schönburg: Ich würde der §. nicht beistimmen können, da es, wenn es auch möglich ist, daß die Erhebung der Steuern dadurch erleichtert wird, doch nicht unumgänglich nothwendig ist, daß alle Mitbesitzer in solidum für ein Steuerobject zu haften haben. Jedenfalls scheint mir dieser Grundsatz der Gerechtigkeit zu widersprechen, daß Einer für Alle haften soll, und Jemand den Nachtheil, den ein Anderer durch seine Nachlässigkeit veranlaßt hat, tragen soll. Es scheint mir überhaupt ein gefährliches Princip zu sein, die Solidarität der Haftung bei der Erhebung der Steuern einzuführen. Man könnte das noch weiter ausdehnen, so daß in einer Gemeinde Alle für Einen und Einer für Alle haften sollten. Ich gebe zu, die Erhebung der Steuer würde dadurch außerordentlich erleichtert, jedoch zweifle ich, daß dieses Jemand billigen würde. Was aber im Großen ungerecht ist, das ist es auch im Kleinen; ich muß daher dagegen stimmen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß bemerken, daß es sich hier nur von dem Falle handelt, wenn Mehre ein Grundstück ungetheilt besitzen. Es würde für den Staat große Schwierigkeiten haben, zu erörtern, welchen Theil ein Jeder besitzt, und wieviel er zu bezahlen habe, und es würde eine große Ungerechtigkeit sein, wenn man ohne Ausmittelung, wieviel Jeder zu zahlen habe, Alle gleichmäßig in Anspruch nehmen wollte, während sie nicht zu gleichen Theilen besitzen. Steht diese Bestimmung im Gesetz, so werden sie sich darüber verständigen, wie sie es mit der Steuerzahlung halten wollen, wer von ihnen die Steuer entrichten soll, sie werden dadurch dem entgehen, daß jeder Einzelne in Anspruch genommen wird. Es handelt sich nicht darum, daß Mehre ein Grundstück zu bestimmten Theilen abgesondert besitzen, sondern wenn sie ungetheilt besitzen.

Fürst v. Schönburg: Wenn es im Interesse der Staatscasse läge, so würde die hohe Staatsregierung wohl selbst es in den Gesetzentwurf gebracht haben.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß bemerken, daß nach dem bisherigen Verfahren nicht ausdrücklich, aber doch in praxi man denjenigen in Anspruch genommen hat, der im Besitz des Grundstücks war, und daher fand man es angemessen, diese Bestimmung aufzunehmen. Es ist aber bestimmt worden, daß man die Grundstücke nicht eher in Anspruch nehmen soll, bis dargethan ist, daß das Mobilienvermögen nicht hinreichend ist zu Deckung der Reste, und daher glaubte die Deputation, daß es angemessen wäre, die fragliche Bestimmung aufzunehmen, da es wünschenswerth ist, so wenig wie möglich Subhastation wegen der Steuer eintreten zu lassen.

Präsident v. Serbsdorf: Wenn nicht weiter discutirt wird, habe ich zu fragen: ob die Kammer die von der Deputation vorgeschlagene §. 16 b annimmt? — Wird gegen 3 Stimmen angenommen.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 17.

Unveränderlichkeit der Grundsteuer.

Die Zahl der für ein Grundstück (Parcelle) in dem Kataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert. (§. 5.)

I. 71.

Bei der Trennung und theilweisen Veräußerung einer Parcelle werden auf die einzelnen Theile die auf der ganzen Parcelle haftenden Steuereinheiten nur verhältnißmäßig vertheilt. (§. 22.)

Die Unveränderlichkeit der aufliegenden Steuereinheiten leidet auch dann keinen Eintrag, wenn sich die Benutzungsart oder der Culturzustand des betreffenden Grundstücks verändert, verbessert oder schlechter wird, und es kann eine Vermehrung oder Verminderung der katastrirten Steuereinheiten, die §. 18 erwähnten Fälle ausgenommen, nicht eher eintreten, als bis die Regierung mit den Ständen über eine allgemeine Revision der Grundsteuer sich vereinigt.

In den Motiven heißt es:

Es ist hier das aus dem politischen und staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte empfohlene Princip der Unveränderlichkeit der Grundsteuer, welches in dem alten System zu vermissen war und wohl zu manchem gerechten Tadel Anlaß gegeben hat, ausgesprochen.

Es wird kaum nöthig sein, zu dessen Empfehlung etwas Weiteres beizufügen. Die früheren Steuerrevisionen, welche bei der Ungleichheit und Wandelbarkeit der bisherigen Grundsteuer nicht vermieden werden konnten, haben schon den ehemaligen Ständen zu wiederholten Klagen Anlaß gegeben. Auch die Ständeversammlung vom Jahre 1836 bis 1837, namentlich die zweite Kammer in ihrer 155. Sitzung hat sich schon vorläufig nicht eben günstig für die Steuerrevisionen ausgesprochen, ohne daß jedoch damals ein bestimmter Beschluß darüber gefaßt worden ist. Je unverkennbarer und größer nun die damit verknüpften Belästigungen für die Grundeigenthümer und die Kosten sind, welche dadurch verhangen werden, je gewisser es ist, daß die Cultur gehemmt und unterdrückt wird, wenn jeder Verbesserung erhöhte Steuer auf dem Fuße folgt, und daß der Werth der Grundstücke in dieser Beziehung stets schwankend bleibt, desto weniger hat Anstand genommen werden können, die Stabilität der Grundsteuer in dem Gesetze auszusprechen, etwaige allgemeine Revisionen aber, insofern sie sich als unvermeidlich nothwendig herausstellen sollten, jedenfalls einer spätern Zeit, über die sich die Regierung mit den Ständen erst vorher zu vereinigen haben wird, zu überlassen.

Im Bericht heißt es:

Zu den wichtigern Bestimmungen der Gesetzentwurf gehört die in vorliegender §. enthaltene. Als Regel wird aufgestellt:

daß die Zahl der Steuereinheiten unverändert bleiben soll, solange nicht eine allgemeine Revision der Grundsteuer erfolgt, und daß letztere nur dann vor sich gehen wird, wenn Regierung und Stände sich deshalb vereinigt haben.

Folge dieses Grundsatzes ist einmal, daß die in der Zwischenzeit vorkommenden Veränderungen der Beschaffenheit eines Grundstücks — werden solche durch Verbesserungen oder Verschlechterungen herbeigeführt — unbeachtet bleiben, und dann, daß die jetzige Abschätzung und die darauf basirte Reinertragsberechnung als bis zu jenem Zeitpunkt feststehend zu betrachten ist. —

Hiergegen läßt sich nun zwar einwenden, daß der oberste Grundsatz des Grundsteuersystems, wonach die Ertragsfähigkeit lediglich den Grad der Steuermitleidenheit bestimmen soll, hierdurch verlassen zu werden scheint, Ungleichheiten herbeigeführt, und bei der jetzigen Abschätzung schon vorgekommene bleibend werden können. Geht man jedoch auf die frühern ständischen Verhandlungen über die bei Einführung eines neuen Grundsteuersystems zu befolgenden Grundsätze zurück, so wird man sich erinnern, daß schon damals der obige Grundsatz nicht in dem